

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Markus Rösler, Daniela Evers  
und Peter Seimer GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Ermittlungsverfahren zu Cum/Ex-Geschäften der LBBW**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren sind bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg derzeit anhängig, bei denen sich der mutmaßliche Steuerschaden in einer Größenordnung von ca. 150 Mio. Euro oder mehr bewegt?
2. Wie ordnet das Ministerium der Justiz und für Migration (JuM) den durch die LBBW mittels Cum/Ex-Geschäfte verursachten Steuerschaden im Vergleich zu finanziellen Schäden in anderen Strafverfahren ein?
3. Aus welchen Gründen vertritt das JuM – trotz der Informationen aus der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/6820, dass das LBBW-Cum/Ex-Ermittlungsverfahren außergewöhnlich komplex sei – bisher die Auffassung, dass der Einsatz weiterer Dezentertinnen und Dezenten bei der Bearbeitung dieses Verfahrens trotz einer Dauer von nunmehr bereits über zehn Jahren nicht angezeigt sei?
4. Aus welchem Grund steht die fehlende Möglichkeit, den Fall in einzelne Komplexe zu gliedern (vgl. Antrag Drucksache 17/6820), dem sinnvollen Einsatz weiterer Dezentertinnen und Dezenten in dem LBBW-Ermittlungsverfahren entgegen?
5. Wie beurteilt das JuM die Rechtslage zur Strafbarkeit von Cum/Ex-Geschäften, insbesondere vor dem Hintergrund der mittlerweile zahlreichen rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen zu teilweise längeren Freiheitsstrafen samt den darüber hinausgehenden Herausforderungen bei der Ermittlung des Sachverhalts, der dem LBBW-Cum/Ex-Ermittlungsverfahren zugrunde liegt?
6. Wie viele der 30 im Doppelhaushalt 2025/2026 für die Staatsanwaltschaft Stuttgart neu geschaffenen Stellen sollen im LBBW-Cum/Ex-Ermittlungsverfahren mit welcher Begründung eingesetzt werden?

7. Wie unterscheidet sich der Ermittlungskomplex LBBW von denen, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (Maple-Komplex, HVB-Komplex etc.), der Staatsanwaltschaft Köln (Warburg-Komplex, US-Pensionsfonds-Komplex, Duet-Komplex) und der Staatsanwaltschaft München (Avana-Komplex) ermittelt, angeklagt und bereits abgeurteilt wurden?
8. Aus welchen Gründen wurde bisher auf eine Durchsuchung der Geschäftsräume der LBBW zur Beweismittelgewinnung verzichtet, obwohl in den genannten Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, der Staatsanwaltschaft Köln und der Staatsanwaltschaft München jeweils Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt worden sind?
9. Inwieweit werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit den Finanzbehörden geteilt, um die Rückforderung illegal erlangter Steuergelder zu ermöglichen?
10. Inwieweit und auf welcher gesetzlichen Grundlage ist die Beschränkung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Cum/Ex-Geschäfte vereinbar mit dem Legalitätsprinzip, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt zum möglichen strafrechtlichen Anfangsverdacht bei Cum/Cum-Geschäften bzw. weitergeleiteten Cum/Cum-Geschäften (Beschluss vom 10. Dezember 2024 – Aktenzeichen 3 Ws 231/24)?

9.5.2025

Dr. Rösler, Evers, Seimer GRÜNE

#### Begründung

Seit mittlerweile zwölf Jahren ermittelt die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen die LBBW im Zusammenhang mit illegalen Cum/Ex Geschäften, bislang ohne nennenswerte Ergebnisse. Sowohl bei der Staatsanwaltschaft Köln als auch bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt werden Cum/Ex-Ermittlungsverfahren jeweils durch mehrere staatsanwaltschaftliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und eine mehrköpfige Ermittlungskommission bearbeitet. Das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart wird durch einen Staatsanwalt bearbeitet. Das Ministerium der Justiz und für Migration übt nicht nur die Rechtsaufsicht, sondern auch die Fachaufsicht mit weitreichenden Kontroll- und Weisungsbefugnissen über die ihr nachgeordneten Staatsanwaltschaften aus. Diese Kleine Anfrage soll erörtern, warum das Ermittlungsverfahren bisher noch zu keinen Ergebnissen geführt hat.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 2. Juni 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4100-63/12/5 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Ermittlungsverfahren sind bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg derzeit anhängig, bei denen sich der mutmaßliche Steuerschaden in einer Größenordnung von ca. 150 Mio. Euro oder mehr bewegt?*
2. *Wie ordnet das Ministerium der Justiz und für Migration (JuM) den durch die LBBW mittels Cum/Ex-Geschäfte verursachten Steuerschaden im Vergleich zu finanziellen Schäden in anderen Strafverfahren ein?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist vorab darauf hinzuweisen, dass Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung durch sog. „Umsatzsteuerkarusselle“, in denen oftmals zwei- oder dreistellige Millionenbeträge an Steuerschäden im Raum stehen, mittlerweile von der Europäischen Staatsanwaltschaft bearbeitet werden. Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften ist derzeit ein Ermittlungsverfahren der genannten Größenordnung anhängig.

Das in Rede stehende Ermittlungsverfahren weist einen im Vergleich zu anderen Strafverfahren hohen Steuerschaden auf.

3. *Aus welchen Gründen vertritt das JuM – trotz der Informationen aus der Stellungnahme zum Antrag Drucksache 17/6820, dass das LBBW-Cum/Ex-Ermittlungsverfahren außergewöhnlich komplex sei – bisher die Auffassung, dass der Einsatz weiterer Dezernentinnen und Dezernenten bei der Bearbeitung dieses Verfahrens trotz einer Dauer von nunmehr bereits über zehn Jahren nicht angezeigt sei?*
4. *Aus welchem Grund steht die fehlende Möglichkeit, den Fall in einzelne Komplexe zu gliedern (vgl. Antrag Drucksache 17/6820), dem sinnvollen Einsatz weiterer Dezernentinnen und Dezernenten in dem LBBW-Ermittlungsverfahren entgegen?*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfahrensdauer in der Ermittlungsphase hätte durch den Einsatz weiterer Dezernentinnen oder Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht verkürzt werden können. Die Dauer des Ermittlungsverfahrens ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass es sich um ein rechtlich besonders komplexes Verfahren handelt. Im Laufe des Verfahrens wurden zudem umfangreiche Nachermittlungen zu möglichen (weiteren) Tatbeteiligungen erforderlich. Insoweit ergaben sich für die Staatsanwaltschaft und die unter ihrer Sachleitung stehende Ermittlungsgruppe objektiv sehr zeitintensive Ermittlungs- und Auswertungsarbeiten.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Fall nicht in einzelne Komplexe gliedern lässt, hätte der Einsatz weiterer staatsanwaltschaftlicher Dezernentinnen und Dezernenten keinen Zeitgewinn mit sich gebracht, zumal die Ergebnisse anschließend hätten aufwendig zusammengeführt und aufeinander abgestimmt werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart zuletzt im Rahmen der Vorbereitung einer Abschlussverfügung drei Dezernenten dem hauptsachbearbeitenden Dezernenten – zeitweise – durch die Sichtung einzelner Aktenbestandteile zugearbeitet haben und dieser von anderen staatsanwaltschaftlichen Aufgaben entlastet wurde.

5. *Wie beurteilt das JuM die Rechtslage zur Strafbarkeit von Cum/Ex-Geschäften, insbesondere vor dem Hintergrund der mittlerweile zahlreichen rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilungen zu teilweise längeren Freiheitsstrafen samt den darüber hinausgehenden Herausforderungen bei der Ermittlung des Sachverhalts, der dem LBBW-Cum/Ex-Ermittlungsverfahren zugrunde liegt?*

Zu 5.:

Die grundsätzliche Strafbarkeit von Cum/Ex-Geschäften wurde durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juli 2021 – 1 StR 519/20 – höchstrichterlich bestätigt. Dort wird unter anderem festgestellt, dass die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer zur Steueranrechnung bzw. Steuererstattung gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage von Cum-Ex-Leerverkaufsgeschäften eine unrichtige Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen im Sinne des § 370 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) ist und im Fall ihrer positiven Bescheidung zu ungerechtfertigten Steuervorteilen im Sinne des § 370 Absatz 4 Satz 2 AO führt. Hierdurch wurde zugleich die von der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Finanzverwaltung von Beginn an vertretene Rechts-

auffassung bestätigt, dass derartige Konstellationen strafbar sind. Diese liegt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens zugrunde.

Die rechtliche Bewertung des konkreten Einzelfalls obliegt indes zunächst der Staatsanwaltschaft sowie gegebenenfalls nachfolgend dem zuständigen Strafgericht.

*6. Wie viele der 30 im Doppelhaushalt 2025/2026 für die Staatsanwaltschaft Stuttgart neu geschaffenen Stellen sollen im LBBW-Cum/Ex-Ermittlungsverfahren mit welcher Begründung eingesetzt werden?*

Zu 6.:

Die im Doppelhaushalt 2025/2026 geschaffenen Stellen für den höheren Justizdienst sind nach dem Staatshaushaltsplan den einzelnen Gerichtsbarkeiten und dort den jeweiligen Abschnitten (in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Abschnitt 1: Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften und Abschnitt 2: Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte) zugewiesen. Eine weitere Zuweisung zu einzelnen Behörden erfolgt nicht. Ausweislich der Begründungen im Veränderungsnachweis des Staatshaushaltsplans 2025/2026 sind den Staatsanwaltschaften keine Neustellen für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zugegangen. Von den Neustellen bei den Staatsanwaltschaften werden auch der Staatsanwaltschaft Stuttgart bedarfsabhängig Stellen zugewiesen. Auch in der Vergangenheit wurde die Staatsanwaltschaft Stuttgart bereits personell gestärkt. Allein im vergangenen Jahr wurde der Staatsanwaltschaft Stuttgart gut 7,0 AKA zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt.

Über die konkrete Verwendung des so zugehenden Personals entscheidet der Leitende Oberstaatsanwalt als Behördenleiter, der keinen Grund für den Einsatz weiterer Dezernentinnen oder Dezernenten in dem in Rede stehenden Verfahren gesehen hat bzw. sieht.

*7. Wie unterscheidet sich der Ermittlungskomplex LBBW von denen, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt (Maple-Komplex, HVB-Komplex etc.), der Staatsanwaltschaft Köln (Warburg-Komplex, US-Pensionsfonds-Komplex, Duet-Komplex) und der Staatsanwaltschaft München (Avana-Komplex) ermittelt, angeklagt und bereits abgeurteilt wurden?*

Zu 7.:

Ein Vergleich der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geführten Ermittlungen mit den Ermittlungen anderer Staatsanwaltschaften sind bereits deshalb nicht möglich, weil die Akten jener Verfahren nicht vorliegen. Vor dem Hintergrund des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) wurden von der Staatsanwaltschaft Stuttgart lediglich einzelne Aktenteile oder Erkenntnisse aus anderen Verfahren beigezogen, soweit ein Sachzusammenhang mit dem dort geführten Ermittlungsverfahren besteht und diesen mögliche Beweisbedeutung zukommen könnte.

*8. Aus welchen Gründen wurde bisher auf eine Durchsuchung der Geschäftsräume der LBBW zur Beweismittelgewinnung verzichtet, obwohl in den genannten Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, der Staatsanwaltschaft Köln und der Staatsanwaltschaft München jeweils Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt worden sind?*

Zu 8.:

Das Erfordernis von Durchsuchungen wurde von der Staatsanwaltschaft Stuttgart fortlaufend geprüft. Jedoch lagen nach staatsanwaltschaftlicher Bewertung die Voraussetzungen für die Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses nicht vor.

*9. Inwieweit werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit den Finanzbehörden geteilt, um die Rückforderung illegal erlangter Steuergelder zu ermöglichen?*

Zu 9.:

Hierzu kann mit Blick auf das Steuergeheimnis lediglich allgemein mitgeteilt werden, dass die Steuerfahndungsstellen als Teil der Steuerbehörden dem Innendienst berichten, der intern für den Erlass der Steuerbescheide zuständig ist. Ein Verwertungsverbot besteht insoweit nicht (§ 393 Absatz 3 AO).

*10. Inwieweit und auf welcher gesetzlichen Grundlage ist die Beschränkung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Cum/Ex-Geschäfte vereinbar mit dem Legalitätsprinzip, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt zum möglichen strafrechtlichen Anfangsverdacht bei Cum/Cum-Geschäften bzw. weitergeleiteten Cum/Cum-Geschäften (Beschluss vom 10. Dezember 2024 – Aktenzeichen 3 Ws 231/24)?*

Zu 10.:

Auskünfte dazu, ob bzw. mit welchem Ergebnis die Staatsanwaltschaft hinsichtlich eines konkreten Bankinstituts einen Anfangsverdacht wegen Cum/Cum-Geschäften geprüft hat, können nach Abwägung des Frage- und Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Schutz des grundrechtsspezifischen Kerngehalts des Steuergeheimnisses der Betroffenen nicht erteilt werden. Allgemein kann jedoch bemerkt werden, dass angesichts der Vielzahl an möglichen Konstellationen, die unter den Begriff „Cum/Cum-Geschäfte“ (Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapiersicherungsgeschäften, „klassisches“ Dividendenstripping usw.) gefasst werden, ein Vergleich zu der genannten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt bzw. dem dortigen Sachverhalt nicht ohne weiteres möglich ist. Dies gilt erst recht, als die dort relevante Frage der steuerrechtlichen Zurechenbarkeit (zivilrechtliches bzw. wirtschaftliches Eigentum im Sinne des § 39 AO) von Wirtschaftsgütern, hier also der Zurechenbarkeit von Aktien und somit der steuerlichen Behandlung von Dividenden, maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte, die eine Cum/Cum-Übertragung von Aktien zur Folge haben, abhängig ist.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration